ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Der Produktverkauf an Sie basiert zudem auf den folgenden Geschäftsbedingungen.
2. Preisgestaltung (allgemein):
    a. Die Preisgestaltung, auf die in der Preisliste Bezug genommen wird, gilt für Bestellungen, die innerhalb der in der Preisliste angegebenen Daten (d. h. innerhalb der Gültigkeitsdaten der Preisgestaltung) geliefert werden, und nicht für Bestellungen, die innerhalb dieser Daten lediglich aufgegeben werden.
    Die angegebenen Preise basieren auf Währungssituation, Fracht- und Zollgebühren, Rohstoffkosten und anderen Gebühren, die zum Datum dieser Preisdokumentation gelten. Darüber hinaus können eventuelle Erhöhungen der Transport- und damit verbundenen Kosten, eventuelle wesentliche Erhöhungen der Produktionskosten der Produkte oder der zur Herstellung benötigten Materialien (dazu zählen beispielsweise Rohstoffkosten, Chemikalien, Nebenkosten usw.), eventuelle neu veranschlagte oder gestiegene Zölle, Tarife, Steuern und/oder sonstige staatliche Abgaben und/oder eventuelle Änderungen infolge von verabschiedeten Gesetzen oder erlassenen Verordnungen, durch die die dem Verkäufer entstehenden Kosten für Produktion, Beschaffung oder Verkauf der Produkte steigen, im Ermessen des Verkäufers auf die vom Käufer zu zahlenden Produktpreise aufgeschlagen werden. **Sollten die Kosten eines oder mehrerer dieser Faktoren steigen, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Preise jederzeit zu prüfen und/oder zu ändern** oder von jedwedem bestehenden Liefervertrag zurückzutreten.
    b. Im Falle von Ernteausfällen oder einer signifikanten Reduktion der Erträge aufgrund von Überschwemmung, Dürre oder anderen Katastrophen **behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Preise jederzeit zu prüfen und/oder zu ändern** oder von jedwedem bestehenden Liefervertrag zurückzutreten. Plant er dies, wird der Verkäufer den Käufer rechtzeitig darüber in Kenntnis setzen.
    c. Für alle Produkte, die aus dem asiatisch-pazifischen Raum oder Amerika importiert werden, gilt die Preisgestaltung für jeweils ein Quartal. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, unterliegt die Preisgestaltung einer quartalsweisen Prüfung und Anpassung.
    d. In Abhängigkeit von den für den Käufer geltenden Umständen, hat der Käufer, sollte der Verkäufer den Preis eines Produkts aufgrund obiger Preisänderungsklausel erhöhen (mit Ausnahme des Seefrachtzuschlags), unter Umständen das Recht, den für die von dieser Preisänderung betroffenen Produkte geltenden Liefervertrag zu beenden. In diesem Fall wird der Verkäufer Rücksprache mit dem Käufer halten.
3. Seefrachtzuschlag
    a. Der Verkäufer erhebt zusätzliche Frachtkosten für verschiedene Produkte, die aus der Region Asien-Pazifik oder Nord- und Südamerika importiert werden („Seefrachtzuschlag"; „OFS"). Gilt der separate Seefrachtzuschlag, ist dies in der Produktpreisliste angegeben („SFZ-Produkte").
    b. Der Verkäufer betreibt eine flexible Lieferkette. Der Verkäufer informiert den Käufer mindestens 4 Wochen vor Ablauf jedes Quartals, falls für weitere Produkte ebenfalls der Seefrachtzuschlag berechnet wird. Ferner fertigt der Verkäufer eine

aktualisierte Produktpreisliste mit den aktualisierten SFZ-Produkten aus, für die der Seefrachtzuschlag gilt und vom Käufer zu tragen ist.

c. Der Seefrachtzuschlag basiert auf der Abschätzung der durchschnittlichen Kosten des Seefrachttransports durch den Verkäufer, die für den Import des jeweiligen SFZ-Produkts relevant sind. Der Verkäufer passt diese Kosten gemäß einem entsprechenden öffentlichen Index an, um den Seefrachtzuschlag jedes SFZ-Produkts zu bestimmen.

d. Der Seefrachtzuschlag kann vom Verkäufer geändert werden. Der Seefrachtzuschlag wird vom Verkäufer im letzten Monat jedes Quartals geprüft und ggf. angepasst, wobei alle eventuell revidierten Kostenzuschläge für Lieferungen ab Beginn des Folgequartals gelten. Der Verkäufer informiert den Käufer vor Ablauf jedes Quartals über die revidierten Seefrachtzuschläge in Form der neu ausgefertigten aktualisierten Produktpreisliste oder einer anderen schriftlichen Mitteilung.

e. Obschon bei der Annahme der Bestellung ein spezifischer Seefrachtzuschlag vom Verkäufer veranschlagt werden kann, wird der Seefrachtzuschlag berechnet (und ist vom Käufer zu tragen), der am „Lieferdatum" des jeweiligen SFZ-Produkts gilt (in der Regel das Rechnungs- und Versanddatum). **Der Käufer kann eine angenommene Bestellung/Lieferung nicht aufgrund eines geänderten Seefrachtzuschlags stornieren, ändern oder zurückweisen.**

f. Der Seefrachtzuschlag wird als separate Einzelposition auf der Produktrechnung ausgewiesen oder separat in Rechnung gestellt. Der Seefrachtzuschlag ist vom Käufer zu tragen.

g. Nähere Einzelheiten zum Seefrachtzuschlag entnehmen Sie bitte der Seefrachtzuschlagsliste.

4. Expresslieferung: Die Standardproduktlieferzeit beträgt ab dem Datum, an dem wir (der Verkäufer) Ihre Bestellung annehmen. Falls Sie (der Käufer) die Lieferung der Produkte schneller als in der vereinbarten Standardlieferzeit oder zum zuvor vereinbarten Liefertermin anfragen, hat der Käufer die Kosten der Expresslieferung zu tragen. Der Verkäufer informiert den Käufer schriftlich zum Zeitpunkt der entsprechenden Anfrage durch den Käufer über alle spezifischen Liefervereinbarungen, die Kosten und den Gültigkeitszeitraum des Preisangebots. **Die Kosten der Expresslieferung werden entweder auf die Produktrechnung aufgeschlagen oder separat in Rechnung gestellt.** Die Lieferung kann von Ereignissen beeinflusst werden, die sich der Kontrolle des Verkäufers entziehen. So kann beispielsweise der Speditionsdienstleister von einem unerwarteten/unkontrollierbaren Ereignis (z. B. Personal- oder Fahrzeugengpässen) betroffen sein, das sich wiederum auf das Vermögen des Verkäufers auswirkt, den früheren Lieferzeitpunkt einzuhalten.
5. Paletten: Für Bestellungen unter 1 vollen Palette wird eine zusätzliche Gebühr pro Teilpalette in Höhe veranschlagt. **Diese Gebühr wird auf der Rechnung separat ausgewiesen und ist vom Käufer zu tragen**. Diese Gebühr gilt nicht für zu Testzwecken bestellte Materialien.
6. Jährliche Auftragsmengen:
   a. Wurde eine jährliche Auftragsmenge vereinbart (d. h. sowohl Käufer als auch Verkäufer verpflichten sich zur Verkauf bzw. Kauf ausgewählter Produkte), ist diese Verpflichtung schriftlich in der Produktpreisliste deutlich zu machen. Die Liefervereinbarung des Verkäufers unterliegt den Geschäftsbedingungen des Verkäufers, einschließlich aller Abschnitte dieses Schreibens; insbesondere unterliegt die Lieferung (i) Preisänderungen aufgrund von Frachtkosten und/oder anderen

Ingredion

Umständen (siehe Paragraf 2 bis 5 und 8); und (ii) Ereignissen, die sich der vertretbaren Kontrolle des Verkäufers entziehen.

b. Mengenabweichungen der bestellten Produkte von +/- 10 % der vereinbarten jährlichen Auftragsmenge (gemessen über ein Quartal) sind zulässig. Die Abweichung gilt auf Einzelproduktbasis. Mengenabweichungen, die zu eingehenden Bestellungen von über 10 % führen, können, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, vom Verkäufer nicht geliefert werden. Mengenabweichungen von 10 % oder weniger (d. h. ausbleibende Bestellungen der zugesagten Mengen) akkumulieren sich, sofern nicht schriftlich vonseiten des Verkäufers bewilligt, nicht automatisch für künftige Einkäufe (z. B. in beliebigen Folgequartalen). **Mengenabweichungen über oder unter 10 % ziehen zudem eine Preisprüfung und/oder -anpassung nach sich.**

7. Prognosen: Sämtliche Prognosen, die unter Umständen vom Käufer zur Verfügung gestellt werden, dienen einzig zu Planungszwecken und sind weder für den Käufer noch den Verkäufer rechtlich bindend. Vor diesem Hintergrund müssen alle Bestellungen, die sich auf die Prognosen des Käufers stützen, gleichmäßig über die Vertragslaufzeit hinweg verteilt werden. Prognostizierte Mengen akkumulieren sich nicht. Hat also der Käufer beispielsweise gegenüber seiner prognostizierten Menge in einem Quartal ‚zu wenig bestellt', so ist nicht davon auszugehen, dass die ‚fehlende' Menge vorgetragen wird und im Folgequartal bestellt werden kann. Sämtliche Änderungen an der Art und Weise, wie Prognosen gehandhabt werden, müssen ausdrücklich schriftlich zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart werden – insbesondere wenn der Käufer plant, alle ‚zu wenig bestellten' prognostizierten Mengen vorzutragen.
8. Annahme: Alle Bestellungen unterliegen der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch den Verkäufer zum Zeitpunkt, an dem die Bestellung beim Verkäufer eingeht, um beispielsweise die endgültigen Liefervereinbarungen zu treffen. Bestellungen werden nicht automatisch oder stillschweigend vom Verkäufer angenommen.
9. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Zinsen und/oder sonstige Kosten in Verbindung mit verspäteten Zahlungen vonseiten des Käufers zu veranschlagen. Die Zinsen und/oder sonstigen Kosten können von Beträgen abgezogen werden, die der Verkäufer ggf. an den Käufer zu leisten hat.
10. Falls der Verkäufer dem Käufer eventuelle Rabatte oder Ermäßigungen gewährt, greifen diese nur, wenn das Kundenkonto des Käufers ausgeglichen ist und der Käufer nicht anderweitig gegen seine Vereinbarung mit dem Verkäufer verstößt.
11. Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer nicht für Umstände, die sich seiner vertretbaren Kontrolle entziehen, darunter unter anderem: Unwetter, Engpässe oder Nichtverfügbarkeit von Rohstoffen und/oder Betriebsmitteln (einschließlich Arbeitskräften), Ausfall von Anlagen oder Maschinen, Feuer, nationaler Notstand, Überschwemmung, Transportprobleme, staatliches Handeln oder Nicht-Handeln, Pandemien oder Epidemien.
12. Sofern in diesem Schreiben nicht anderweitig festgelegt, werden die Produkte in Übereinstimmung mit der vorliegenden und von Käufer und Verkäufer unterzeichneten Vereinbarung verkauft und geliefert. Wurden keine solche Vereinbarung getroffen, gelten zusätzlich zu diesen Bedingungen die allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers. Die Preisinformationen, die in diesem Dokument dargelegt sind oder auf die sich in diesem Dokument bezogen wird, sind vertraulich und vom Verkäufer urheberrechtlich geschützt. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers dürfen sie nicht an Dritte weitergegeben oder mit diesen besprochen werden. Die Geschäftsbedingungen, auf die in

diesem Schreiben Bezug genommen wurde (insbesondere die Preisliste), sind nicht vom Käufer auf eine beliebige andere Organisation übertragbar.

Vertraulich

Oktober 2021